



**Hinweise zur Lehrereinstellung
für Lehrerinnen und Lehrer
an Grund- und Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Sonderschulen
und für Fachlehrerinnen und Fachlehrer (müsisch-technische
Fächer), Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Sonderschulen für
Geistigbehinderte und Körperbehinderte sowie Technische
Lehrerinnen und Lehrer an Sonderschulen
(Einstellungstermine 2012) ¹**

Diese Hinweise gelten sowohl für Alt- als auch für Neubewerberinnen und -bewerber

Internet-Angebote und Online-Bewerbung

Auf der Internetseite www.lehrereinstellung-bw.de präsentiert das Kultusministerium zentral alle Informationen zur Lehrereinstellung des Landes Baden-Württemberg. Neben allgemeinen Informationen können insbesondere die schulbezogenen Stellenausschreibungen, aktuelle Stellenangebote wie Krankheitsvertretung, unterjährige Ausschreibungen, Stelleninformationen im Nachrückverfahren, Beschäftigungsmöglichkeiten der Pädagogischen Assistentinnen und Assistenten etc. aufgerufen werden.

Bewerberinnen und Bewerber werden deshalb dringend gebeten, die genannte Internetseite regelmäßig innerhalb kurzer Zeitabstände zu besuchen.

Bewerbungstermine

Abgabetermin für Anträge auf Aufnahme in die Bewerberlisten für Bewerberinnen und Bewerber, die eine **Einstellung zum Schuljahresbeginn 2012/2013** anstreben, ist grundsätzlich der

31. März 2012.

Wird eine **Einstellung zum 1. Februar 2012** gewünscht, ist der Antrag bis

30. November 2011

zu stellen.

Nicht im Februar 2012 eingestellte Bewerberinnen und Bewerber werden, ohne dass eine weitere Bewerbung erforderlich ist, in das Einstellungsverfahren zum Schuljahresbeginn 2012/2013 einbezogen.

Für Grund- und Hauptschul-/Werkrealschul- sowie Realschullehrkräfte erfolgt die **Einstellung zum Februar 2012 über ein Listenauswahlverfahren.**

¹Den Hinweisen liegt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums "Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern" vom 1. Dezember 2010 (K.u.U. 2011, S. 5 ff.) zu Grunde.

Bei den Lehrkräften an **Sonderschulen** sowie den **Fachlehrkräften** für musisch-technische Fächer werden die Stellen zum 1. Februar 2012 vom 12. bis 19. Dezember 2011 schulbezogen ausgeschrieben, so dass zur Wahrung der Einstellungschancen zusätzlich eine schulbezogene Bewerbung erforderlich ist (s. a. Nr. 5).

1. Antragstellung

Baden-Württemberg bietet auf dem Internetportal LOBW (Lehrer Online Baden-Württemberg) www.lehrereinstellung-bw.de eine zentrale Plattform für umfangreiche Informationen, Formulare zur Lehrereinstellung und insbesondere die Online-Bewerbungsmöglichkeit an.

Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich online über www.lehrereinstellung-bw.de. Die Benutzerhinweise - insbesondere die "Kurzanleitung für Online-Bewerbung" auf der genannten Internetseite - geben hierzu die nötigen Informationen.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Bewerbernummer haben, können unter dem Menüpunkt "Bewerbung Einstellung" und der Option "vorhandene Bewerbung" ihre Bewerbung erneuern. Bei mehreren Bewerbernummern ist die zuletzt erteilte Bewerbernummer zu verwenden. **Ein Kennwort kann gegebenenfalls über die Option "Kennwort vergessen?" erzeugt werden.** Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber müssen eine **Erstbewerbung** vornehmen.

Die Erneuerung einer Bewerbung nur durch Ändern der bisherigen Bewerberdaten ist nicht gültig!

Die Bewerbung ist erst dann gültig, wenn der nach Abschluss der Dateneingabe erzeugte Belegausdruck der Bewerbung unterschrieben und mit den erforderlichen Anlagen (siehe Menüpunkt "Benutzerhinweise > Checkliste Laufbahnbewerber" auf der Internetseite) **innerhalb von 7 Werktagen** an das im Belegausdruck genannte Regierungspräsidium übersandt worden ist.

Zur Fristwahrung muss der Belegausdruck bis zum jeweiligen Termin vorliegen.

Für Neubewerberinnen und -bewerber aus Baden-Württemberg, deren Belegausdruck über das jeweilige Seminar an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet wird, gelten die vom Seminar vorgegebenen Abgabefristen.

Die Einstellungsanträge von Bewerberinnen und Bewerbern des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Neubewerberinnen/Neubewerber) werden von dem Regierungspräsidium bearbeitet, in dessen Bezirk das Ausbildungsseminar liegt. Für alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber ist das Regierungspräsidium Stuttgart als Vorort-Stelle für die Bearbeitung zuständig.

Änderungen der Daten können nachträglich über die Option "vorhandene Bewerbung" vorgenommen werden. Es ist hier auch möglich, sich über den Stand der Bewerbung über die Status-Abfrage zu informieren. Folgende Bearbeitungsstände sind derzeit vorgegeben:

- abgeschickt (die Daten wurden von Ihrem PC abgesandt),
- angekommen (die Daten sind auf dem Server der Kultusverwaltung angekommen),
- übernommen (die Daten wurden in das Lehrereinstellungsverfahren übernommen),
- vom Regierungspräsidium gelöscht wegen Doppelbewerbung,
- vom Regierungspräsidium gelöscht mangels Eingang der Bewerbungsbelege,
- vom Regierungspräsidium gelöscht mangels Anerkennung der Lehrbefähigung,
- vom Regierungspräsidium gelöscht, weil der Bewerber bzw. die Bewerberin die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt,
- vom Regierungspräsidium gelöscht wegen Terminablauf,

- vom Regierungspräsidium aus sonstigen Gründen gelöscht.

Die Abspeicherung der Daten erfolgt zyklisch, so dass Änderungen erst am Folgetag erfolgen sollten.

2. Aufnahme in die Bewerberliste

a) Bewerberinnen und Bewerber aus Baden-Württemberg

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben haben, werden auf Antrag in Bewerberlisten aufgenommen, die jährlich neu erstellt werden. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die am unmittelbar zurückliegenden Verfahren teilgenommen aber kein Einstellungsangebot erhalten bzw. angenommen haben. Nur wer in eine solche Bewerberliste aufgenommen wurde, kann an den verschiedenen Einstellungsverfahren (siehe Nr. 4, 5, 6, 7, 9, 10) teilnehmen.

b) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Auch Lehrkräfte aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland können sich über das Listenauswahlverfahren (siehe Nr. 4) und die schulbezogenen Stellenausschreibungen (siehe Nr. 5) um eine Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg bewerben. Voraussetzung bei beiden Verfahren ist die Anerkennung der Lehramtsprüfungen sowie die Aufnahme in die Bewerberliste. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Dem Belegausdruck der Online-Bewerbung sind beglaubigte Ablichtungen der Lehramtsprüfungen sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizulegen. Die Anerkennung der Lehrbefähigung wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens geprüft.

Eine Aufnahme in die Bewerberliste ist nur möglich, wenn das Zeugnis über die Zweite Lehramtsprüfung bis spätestens 31. März 2012 vorgelegt werden kann.

Bereits im Schuldienst eines anderen Landes stehende Beamte und unbefristet Beschäftigte können ebenfalls am Einstellungsverfahren teilnehmen. Sie müssen ihrem Antrag eine Freigabeerklärung ihrer derzeitigen Dienstbehörde beilegen bzw. bis spätestens **11. Mai 2012** nachreichen. Die für tarifbeschäftigte Bewerberinnen und Bewerber ausgestellte Freigabe dient in erster Linie den Regierungspräsidien als Information hinsichtlich einer möglichen Auflösung des Arbeitsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen bzw. einer termingerechten Kündigung nach den §§ 33 I b) bzw. 34 TV-L. Im Falle einer nicht erfolgten Freigabe nimmt die/der tarifbeschäftigte Bewerber/in dennoch an den Einstellungsverfahren teil. Auf die gesetzlichen Kündigungsfristen wird verwiesen.

Ein Wechsel nach Baden-Württemberg ist für diese Lehrkräfte zusätzlich über das **Einigungsverfahren (Tauschverfahren)** möglich. Der Antrag für dieses Verfahren, das insbesondere der Familienzusammenführung dient, ist bei der eigenen derzeitigen Schulbehörde zu stellen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist auch hier die Freigabe durch die derzeitige Schulbehörde (diese wird im Rahmen der Antragstellung geprüft).

Bewerberinnen und Bewerber, die im Tauschverfahren berücksichtigt werden konnten, nehmen am Listenauswahlverfahren nicht mehr teil.

Bei der Anerkennung von Lehrbefähigungen anderer Länder der Bundesrepublik verfährt Baden-Württemberg großzügig.

c) Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehrbefähigung im Ausland erworben haben, können ebenfalls in das Einstellungsverfahren einbezogen werden, wenn ihre Lehramtsprüfungen als gleichwertig anerkannt wurden. Der Antrag auf Anerkennung ist an das Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 7 - Schule und Bildung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zu richten. Die Antragsformulare können über die Seite des Regierungspräsidiums Tübingen www.rp-tuebingen.de herunter geladen werden. Erst nach erfolgter Anerkennung der Lehramtsprüfung kann eine Bewerbung um Einstellung vorgenommen werden

Die in die Bewerberliste aufgenommenen Altbewerberinnen und Altbewerber erhalten zu gegebener Zeit eine schriftliche Aufnahmebestätigung vom Regierungspräsidium Stuttgart.

3. Auswahlkriterien / Einstellungschancen

Für die Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung richtet sich die Einstellungsentscheidung nach dem regionalen und schulischen **Bedarf**, ihrer **räumlichen Einsatzbereitschaft** sowie nach dem sich aus den Prüfungsleistungen ergebenden **Rangplatz** (dieser richtet sich nach der Gesamtqualifikation) **auf der Bewerberliste**.

a) Bedarf / Auswahlkriterien / bevorrechtigte Einstellung / Engpassfachregelung

Grund- und Haupt-/Werkrealschulen:

Hier kann der besondere schulische Bedarf über eine Engpassfachregelung berücksichtigt werden. Zu den Engpassfächern zählen Musik, Religionslehre, Sport, Technik, Haushalt/Textil, Wirtschaftslehre, Englisch, Französisch, Physik und Chemie.

Zusätzlich können Bewerberinnen und Bewerber mit dem Stufenschwerpunkt Hauptschule bevorrechtigt eingestellt werden.

Weiter können für den Fremdsprachenunterricht an der Grund- und Haupt-/Werkrealschule Lehrkräfte bevorrechtigt übernommen werden, die das Europalehramt bzw. den Integrierten Teilstudiengang studiert haben.

Französisch wird nur in den Einstellungsbezirken Karlsruhe (Stadtkreis Karlsruhe und südlich), Rastatt, Baden-Baden, Ortenaukreis, Emmendingen, Freiburg, Breisgau-Hochschwarzwald und Lörrach flächendeckend angeboten. Deshalb können nur in diesen Einstellungsbezirken Bewerberinnen und Bewerber mit Französisch bevorrechtigt eingestellt werden.

Realschulen:

Hier kann der besondere schulische Bedarf ebenfalls über eine Engpassfachregelung berücksichtigt werden. Engpassfächer sind Bildende Kunst, Französisch, Mathematik, Physik, Technik, Religion, Sport, Musik und Chemie. Zusätzlich können Bewerberinnen und Bewerber nach fächerspezifischen Gesichtspunkten bevorrechtigt eingestellt werden.

Wegen des häufig nicht ausreichenden Bewerberangebots an Lehrkräften für berufliche Schulen können Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung für die Realschulen auch dauerhaft an beruflichen Schulen eingestellt werden. Einen Eindruck von der Vielfalt der beruflichen Schulen und die dortigen Einsatzmöglichkeiten vermittelt eine PowerPoint-Präsentation, die für gymnasiale Lehramtsbewerberinnen und -bewerber erstellt wurde, jedoch auch Realschullehrkräften erste Einblicke geben kann (siehe Internetseite www.lehrereinstellung-bw.de Menüpunkt "Informationen > Bewerbung für Schularten (Info)."

Eine Einstellung von Realschullehrkräften an beruflichen Schulen erfolgt nur über entsprechende schulbezogene Stellenausschreibungen (s. Nr. 5).

Sonderschulen:

Beim Lehramt für Sonderschulen wird ausschließlich fachrichtungsspezifisch ausgewählt. Stellen an beruflichen Schulen für Sonderschullehrkräfte werden schulbezogen ausgeschrieben (s. Nr. 5).

Musisch-technische Fachlehrerinnen und Fachlehrer:

Die Auswahl der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt ausschließlich fächerspezifisch.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte/Technische Lehrerinnen und Lehrer an Sonderschulen

Bei diesen Bewerbergruppen erfolgt die Auswahl fachrichtungsspezifisch.

Für die Einstellungen zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 werden die Auswahl Sitzungen zum Listenauswahlverfahren Mitte Juni 2012 durchgeführt. Die zur Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber werden vom zuständigen Regierungspräsidium, dem Staatlichen Schulamt bzw. der Schulleitung über die weiteren Schritte informiert (s. Nr. 4 vorletzter Absatz).

Die Einstellungsangebote beinhalten in der Regel das Angebot auf Übernahme in das Beamtenverhältnis soweit die Bewerberin bzw. der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen hierzu erfüllt (u. a. das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).

b) Räumliche Einsatzbereitschaft

Die letzten Einstellungsverfahren haben gezeigt, dass eine möglichst weiträumige Mobilität die Einstellungschancen erhöhte. In vielen Fällen war die räumliche Mobilität oftmals von größerer Bedeutung als die erreichte Gesamtqualifikation. Dies sollten gerade Bewerberinnen und Bewerber mit sehr guten bis guten Examensleistungen beachten, die sich oftmals nur auf wenige stark nachgefragte Einstellungsbezirke in Ballungsgebieten wie z. B. Heidelberg / Mannheim / Freiburg / Tübingen oder deren Umgebung bewerben. Attraktive Schulen gibt es in allen Regionen des Landes. Eine Übersicht der Schulen kann über **www.lehrereinstellung-bw.de** (Menüpunkt Service -> Adressdatenbank) aufgerufen werden. Zur weiteren Information kann über die entsprechenden Links auch auf die Homepages der einzelnen Schulen gewechselt werden.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zur Regionalisierung unter Nr. 4.

c) Rangplatz auf der Bewerberliste / Berechnung der Gesamtqualifikation

Der Rangplatz auf der Bewerberliste ergibt sich aus der jeweiligen Gesamtqualifikation. Diese wird wie folgt berechnet:

- Leistungszahl (Erste Lehramtsprüfung = Faktor 20 und Zweite Lehramtsprüfung = Faktor 20)² bzw. Laufbahnprüfungsnote (Fachlehrerinnen und Fachlehrer)
- Bonus/Malus für die regionalen Notenunterschiede³

² Die Leistungszahl für Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Prüfungsjahrgang 2004/2005 oder später die Ausbildung abschließen, wird nach Nr. 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2007 ausschließlich aus der Summe des Zwanzigfachen der Durchschnittsnote der Ersten und des Zwanzigfachen der Durchschnittsnote der Zweiten Lehramtsprüfung gebildet.

- ergibt modifizierte Leistungszahl bzw. Laufbahnprüfungsnote (Fachlehrerinnen und Fachlehrer - m.-t. -)
- Bonus/Malus für die jährlichen Notenunterschiede ⁴
- ergibt Gesamtqualifikation.

Boni/Mali werden bei Sonderschullehrerinnen und -lehrern und Fachlehrerinnen und Fachlehrer/Technischen Lehrerinnen und -lehrern an Sonderschulen G und K nicht berechnet. Der Rangplatz orientiert sich hier ausschließlich an der erreichten Gesamtqualifikation/Leistungszahl/Laufbahnprüfungsnote.

Wartezeiten und Zusatzqualifikationen wie z. B. Krankheitsvertretung haben keinen Einfluss auf die Gesamtqualifikation.

d) Einstellungschancen

Die Einstellungschancen hängen im Wesentlichen ab vom Bewerberangebot (insbesondere Gesamtqualifikation und regionale Mobilität) und den Einstellungsmöglichkeiten (Schulart, Fach, Region). Die Gesamtzahl der Einstellungen wird vor allem von der Stellenzahl im Staatshaushaltsplan und von der Zahl der freiwerdenden Stellen (z. B. durch Eintritt in den Ruhestand, Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung) bestimmt. Hinter diesen Veränderungen steht eine Vielzahl individueller Entscheidungen, die nicht vorhergesehen werden können. Die Einstellungsmöglichkeiten werden sich in den kommenden Jahren je nach Schulart und Stufenschwerpunkt unterschiedlich entwickeln.

Weitere Informationen zu den künftigen Einstellungschancen enthält das Merkblatt "Berufsziel Lehrerin/Lehrer - Einstellungschancen für den öffentlichen Schuldienst in Baden-Württemberg", das vom Kultusministerium jährlich aktualisiert wird (www.lehrereinstellung-bw.de > Informationen zur Lehrereinstellung > Bewerbung für Schularten). Bitte beachten Sie, dass diese Angaben den einer Prognose immanenten Unsicherheiten unterliegen und politische Entscheidungen zu einer Änderung der Werte führen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Umfang der schulbezogenen Stellenausschreibungen (s. Nr. 5) der Einstellungsspielraum im Listenauswahlverfahren entsprechend eingeschränkt wird. Bewerberinnen und Bewerber wird deshalb dringend empfohlen, bei ihren Einstellungsbemühungen auch Bewerbungen auf schulbezogene Stellenausschreibungen in Betracht zu ziehen. Insbesondere in Mangelregionen und in Mangelfächern wird die Mehrzahl der Stellen über schulbezogene Stellenausschreibungen besetzt. Die Ausschreibung der Stellen erfolgt über die Internetseite www.lehrereinstellung-bw.de. Die Hinweise zu den Ausschreibungen auf dieser Internetseite sind dabei zu beachten.

Es wird gebeten, von Rückfragen zu Einstellungschancen bzw. Rangplatz abzusehen, da vor den Einstellungsentscheidungen keine konkreten Auskünfte erteilt werden können.

³ Durch den Seminarausgleich werden die zwischen den Seminaren nachweislich signifikant unterschiedlichen Bewertungen bei der Zweiten Lehramtsprüfung ausgeglichen. Berechnungsweise: Differenz der Durchschnittsnote je Seminar zur Durchschnittsnote aller Seminare des Landes.

⁴ Mit dem Jahrgangsausgleich werden die Prüfungsergebnisse für die einzelnen Jahrgänge ausgeglichen. Basisjahrgang ist 1982/1983, in dem die ersten Absolventen an den neu errichteten Seminaren den Vorbereitungsdienst abgeschlossen haben. Berechnungsweise: Differenz des Leistungszahldurchschnittes des Basisjahrgangs 1982/1983 zum jeweiligen Prüfungsjahrgang.

4. Bewerbung im Listenauswahlverfahren

Um bei der Einstellung eine größtmögliche Übereinstimmung von "Einsatzwunsch" und dienstlich notwendigem "Einsatzort" zu erreichen, können Bewerberinnen und Bewerber im Antrag, mit dem sie sich um Einstellung in den Schuldienst bewerben, ihre Einsatzwünsche benennen. Es können bis zu 14 Einsatzwünsche angegeben werden (bis zu zehn Einstellungsbezirke entsprechend beiliegender Karte sowie bis zu vier Regierungsbezirke). Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Zuständigkeitsbereich einzelner Staatlicher Schulämter über mehrere Einstellungsbezirke erstrecken kann. Die Bewerbungen werden in der Rangfolge ihrer individuellen Qualifikation (Gesamtqualifikation) grundsätzlich nur in jenen Bezirken in die Einstellungsentscheidungen einbezogen und gegebenenfalls berücksichtigt, für die tatsächlich Einsatzbereitschaft erklärt wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die sich für alle vier Regierungsbezirke einsatzbereit erklärt haben, werden landesweit in die Einstellungsentscheidungen einbezogen. Dabei wird in der Reihenfolge der angegebenen Präferenzen - zunächst nach Einstellungsbezirken und dann nach Regierungsbezirken - entschieden.

Leider ist es nicht möglich, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die Einstellungszahlen für die einzelnen Bezirke anzugeben, weil zahlreiche entscheidungserhebliche Daten erst unmittelbar vor der Auswahl Sitzung vorliegen. In Einstellungsbezirken mit hoher Bewerberkonkurrenz ergeben sich andere Einstellungschancen als in Regionen, für die sich weniger Bewerberinnen und Bewerber einsatzbereit erklären. Für die individuellen Einstellungschancen ist deshalb neben den Fächern und dem Prüfungsergebnis die Bereitschaft zur regionalen Mobilität von größter Bedeutung: Je höher die regionale Mobilität, umso eher steigen in der Regel die Einstellungschancen. Das Kultusministerium rät deshalb dringend, neben dem Wunscheinstellungsbezirk stets noch mehrere weitere Einstellungsbezirke anzugeben. In diesem Zusammenhang gilt:

Die Einsatzwünsche sollten im Blick auf die persönlich-familiäre Situation realistisch, aber so weiträumig wie nur möglich angegeben werden!

Eltern, Lehrer und Schüler haben ein hohes Interesse an der Sicherstellung einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit an den einzelnen Schulen. Dies setzt eine angemessen lange Verweildauer der Lehrkräfte an der einzelnen Schule voraus. Deshalb ist mit der schriftlichen Annahmeerklärung eines Einstellungsangebots zusätzlich die Erklärung der eingestellten Lehrkraft verbunden, dass sie in der Regel mehrere Jahre an der für sie vorgesehenen Schule verbleiben wird.

Nachträgliche Änderungen der Einsatzwünsche müssen dem Regierungspräsidium bis **spätestens 11. Mai 2012** online (ohne erneute Übersendung eines Belegausdrucks an das Regierungspräsidium) bzw. schriftlich mitgeteilt werden. Für Online-Bewerberinnen und -Bewerber ist die Vorgehensweise auf der Internetseite www.lehrereinstellung-bw.de im Menüpunkt "Benutzerhinweise > Kurzanleitung für Online-Bewerbung" unter Abschnitt b) Nr. 2 beschrieben.

Lehramtsanwärterinnen und -anwärter aus Baden-Württemberg, für die ein Nachprüfungstermin vorgesehen ist, können grundsätzlich nur dann in das bevorstehende Sommer-Einstellungsverfahren über die Listenauswahl einbezogen werden, wenn das Prüfungsergebnis insgesamt noch vor dem im Terminplan zur Lehrereinstellung jährlich festgelegten Schlusstermin für derartige Nachtermine (**30. Mai 2012**) dem Kultusministerium vorliegt. Angesichts der damit verbundenen Auswirkungen sollte die Terminfestlegung mit dem Seminar und der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes frühzeitig erörtert werden.

Bewerberinnen und Bewerber aus Baden-Württemberg, die die Zweite Lehramtsprüfung nach diesem Termin aber vor den Weihnachtsferien 2011 abschließen, können sich bis 30. November

2011 für das Februar-Einstellungsverfahren 2012 bewerben. Außerdem ist als Überbrückung eventuell eine befristete Beschäftigung als Vertretungslehrkraft möglich (vgl. hierzu Nr. 13).

Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Einstellungsangebot erhalten können, führen das jeweils zuständige Regierungspräsidium oder die Staatlichen Schulämter bzw. die entsprechende Schulleitung die notwendigen Personalgespräche. Dabei entstehende Reisekosten können nicht erstattet werden. Dies gilt bei allen Einstellungsverfahren.

Die Regierungspräsidien, die Staatlichen Schulämter bzw. die Schulleitungen informieren in der Regel die Bewerberinnen und Bewerber telefonisch/per E-Mail über ein Einstellungsangebot. Kommt auf diese Weise kein Kontakt zustande, muss innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Zugang der schriftlichen Einladung eine Rückmeldung bei der einladenden Stelle erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein vorgesehene Einstellungsangebot an eine andere Lehramtsbewerberin bzw. einen anderen Lehramtsbewerber vergeben.

5. Bewerbung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren

Auch im laufenden Schuljahr können Schulen Lehrerstellen eigenständig ausschreiben. Ziel ist, Lehrkräfte, deren Qualifikation in besonderem Maße den zusätzlichen Anforderungen gerecht wird, für diese Schulen zu gewinnen. Die in den Ausschreibungen genannten besonderen Qualifikationen sind durch die Bewerberinnen und Bewerber differenziert nachzuweisen.

Für das Schuljahr 2012/2013 sind vier Ausschreibungszyklen vorgesehen (Die Veröffentlichung der Stellen erfolgt jeweils zentral auf der Internetseite www.lehrereinstellung-bw.de im Menüpunkt "Stellenangebote > Schulbezogene Stellen"):

1. **Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren zur Februareinstellung**
Es ist vorgesehen, die Stellen für Lehrkräfte an Sonderschulen bzw. für Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer zum Februar 2012 über schulbezogene Stellenausschreibungen zu besetzen. Die Ausschreibung der Stellen und die Bewerbungsphase dauern vom **12. bis 19. Dezember 2011**. (Keine schulbezogenen Stellenausschreibungen bei den Grund- und Haupt-/Werkrealschul- sowie den Realschullehrkräften!).
2. **Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren für den ländlichen Raum**
Die Ausschreibung der Stellen und die Bewerbungsphase dauern vom **15. bis 24. Februar 2012**.
In dieser Phase werden Stellen an Schulen in Mangelregionen ausgeschrieben, die nach den bisherigen Erfahrungen schwer zu besetzen sind.
3. **Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren (Hauptausschreibungsverfahren)**
Die Ausschreibung der Stellen und die Bewerbungsphase dauern vom **30. März bis 13. April 2012**.
4. **Schulbezogene Stellenausschreibungen im Nachrückverfahren**
Die Ausschreibung der Stellen und die Bewerbungsphase dauern vom **9. bis 16. Juli 2012**.

Die Datenbankabfrage (Suchmaschine) für ausgeschriebene Stellen umfasst neben der Fach-, Stufenschwerpunkt- und Schulartsuche auch die Möglichkeit einer Umkreissuche je nach Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf der Basis der Geodaten des Landes Baden-Württemberg. Die Stellenausschreibung umfasst neben detaillierten Angaben zum künftigen

Lehrauftrag oft auch nützliche Hinweise zur Schule, zum Schulstandort und zur Region. Auf diese Weise sollen sich die künftigen Lehrkräfte ein umfassendes Bild vom künftigen Tätigkeitsfeld und gegebenenfalls dem künftigen Lebensmittelpunkt (Wohnort) machen.

Für alle Ausschreibungen gilt, dass die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis **spätestens zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist** direkt der ausschreibenden Schule vorliegen müssen. Folgende Unterlagen sind der Bewerbung jeweils beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis über Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung (nur dann können die besonderen Rechte der Schwerbehinderten im Auswahlverfahren berücksichtigt werden)
- Ablichtungen der Zeugnisse der Lehramtsprüfungen
- Ablichtung der Aufnahmebestätigung in die Bewerberliste (gilt nicht für Neubewerberinnen und Neubewerber aus Baden-Württemberg)
- Nachweis über die jeweils geforderten besonderen Qualifikationen.

Die Teilnahme von Altbewerberinnen und Altbewerbern sowie von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Ländern am schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren ist nur mit einer Bestätigung des Regierungspräsidiums über die Aufnahme in die Bewerberliste möglich. Der Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste muss deshalb rechtzeitig gestellt werden.

Auf diese Ausschreibungen (Ausnahme Nr. 1) können sich auch Anwärterinnen und Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg bewerben, die ihre Zweite Lehramtsprüfung noch nicht abgeschlossen haben und deshalb noch nicht alle Einstellungsvoraussetzungen (Zeugnis über die Zweite Lehramtsprüfung) nachweisen können.

Wer mit seiner Bewerbung erfolgreich ist, erhält bereits nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens eine Einstellungszusage durch das Regierungspräsidium und hat damit frühzeitig Gewissheit, an welcher Schule der Dienst aufgenommen werden kann.

Neubewerberinnen und Neubewerber erhalten diese Zusage vorbehaltlich des Bestehens der Lehramtsprüfung. Auch muss das zuständige Regierungspräsidium die erzielte Laufbahnprüfungsnote (Zweite Lehramtsprüfung) im Vergleich zu den Mitkonkurrentinnen und Mitkonkurrenten um die konkrete Stelle beachten (§ 9 BeamtStG). Die Auswahlbegründung der Schule behält aber ihre besondere und in der Regel vorrangige Bedeutung.

Die schulbezogenen Bewerbungen **müssen** von den Bewerberinnen und Bewerbern **zusätzlich online** dem Regierungspräsidium mitgeteilt werden, bei dem der Antrag auf Einstellung in den Schuldienst gestellt wurde. D. h. die ausgewählten schulbezogenen Stellen werden in die persönliche Merkliste übernommen und anschließend mit "Bewerbung erweitern" in die bereits vorhandenen Daten eingefügt (Vorgehensweise siehe auf der genannten Internetseite unter dem Menüpunkt "Benutzerhinweise > Kurzanleitung für Online-Bewerbung" unter Abschnitt b) Nr. 3). Bei einer Bewerbung in Papierform ist hierfür der Vordruck "Zusatzbewerbungsbogen für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst für das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren" zu verwenden.

Mit der Annahme eines Einstellungsangebots nehmen Bewerberinnen und Bewerber am weiteren Einstellungsverfahren nicht mehr teil.

Bei einer Einstellung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann in der Regel erst nach fünf Jahren eine Versetzung an einen anderen Dienstort beantragt werden.

6. Bewerbung im Nachrückverfahren / Unterjährige Stellenausschreibungen

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens kein Angebot erhalten, bestehen eventuell noch im Nachrückverfahren Chancen auf eine Einstellung. Neben dem Nachrückverfahren über die Bewerberliste können Stellen noch über folgende Verfahren besetzt werden:

a) Schulbezogene Stellenausschreibungen ab 9. Juli 2012 (s. a. Nr. 5)

Hier können Schulen Stellen ausschreiben, die im bisherigen Verfahren noch nicht besetzt werden konnten.

b) Stelleninformationen der Regierungspräsidien ab Ende Juli

Stellen, die im Zeitraum zwischen Ende Juli und Ende September zu besetzen sind, werden in der Regel von den Regierungspräsidien auf der genannten Internetseite (Menüpunkt "Stellenangebote > Stelleninfo Regierungspräsidien") ausgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber melden sich online beim jeweiligen Regierungspräsidium (siehe Benutzerhinweise > Kurzanleitung für Online-Bewerbung Abschnitt b) Nr. 3). Die Auswahl erfolgt nach dem geforderten Profil (Fach/Fächer/Stufenschwerpunkt) und nach der Gesamtqualifikation. Eine Übersendung von Bewerbungsunterlagen an die Schule bzw. an das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich. Es finden in der Regel auch keine Auswahlgespräche statt.

c) Unterjährige Stellenausschreibungen

Weiterhin können Schulen in Mangelbereichen (Schulen in Einstellungsbezirken mit unzureichender Bewerberlage, Schulen mit fächerspezifischen Engpässen usw.) bzw. in besonderen Fällen ganzjährig Stellen ausschreiben.

Die ausgeschrieben Stellen können ebenfalls unter www.lehrereinstellung-bw aufgerufen werden.

7. Bewerbung im Zusatzqualifikationsverfahren

Bei diesem Verfahren werden insbesondere **nach** der Zweiten Lehramtsprüfung erworbene Zusatzqualifikationen, die unter dem Gesichtspunkt "Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" dem Lehrerberuf förderlich sind, berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise Krankheitsvertretungen, Tätigkeiten an Privatschulen und Auslandsschulen, Erweiterungsprüfungen, pädagogische Zusatzausbildungen sowie eine Tätigkeit als Pädagogische Assistentin bzw. Pädagogischer Assistent. Dem Lehrerberuf förderliche Tätigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse bei der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund stellen ebenfalls eine Zusatzqualifikation dar.

Die Regierungspräsidien können hier bis zu 10 % der besetzbaren Stellen verwenden. Die Auswahlentscheidungen trifft eine Kommission unter Beteiligung der Bezirkspersonalräte beim jeweiligen Regierungspräsidium nach einer Gesamtwürdigung und einer entsprechenden Gewichtung der einzelnen Anträge.

Dieses Auswahlverfahren ist Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben. Beide Gruppen müssen zuvor in die Bewerberliste aufgenommen worden sein.

Anträge sind bis **1. März 2012** bei den Regierungspräsidien zu stellen, in deren Bezirk eine Einstellung angestrebt wird. Beizulegen ist jeweils eine Bewerbungsmappe, die alle Nachweise und Dokumentationen über die geltend gemachten Zusatzqualifikationen enthält. Die Bewerbungsmappen werden bei erfolgloser Bewerbung wieder zurückgegeben. Für eine Berücksichtigung in diesem Verfahren ist eine Aufnahme in die Bewerberliste zwingend erforderlich.

Das Antragsformular kann auf der genannten Internetseite unter "Service" -> Downloads herunter geladen werden. Eine Online-Bewerbung für dieses Verfahren ist nicht möglich.

8. Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit, der Schwerbehindertenvertretung und des örtlichen Personalrats an Gesprächen im Rahmen des Einstellungsverfahrens

Bei Vorstellungs- und Einstellungsgesprächen sowie bei Bewerbergesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann die Beauftragte für Chancengleichheit an den Gesprächen entsprechend der Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes teilnehmen.

An Vorstellungs-, Beteiligungs- und Einstellungsgesprächen sowie Bewerbergesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann die jeweilige Schwerbehindertenvertretung teilnehmen, wenn unter den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, es sei denn, die schwer behinderten Bewerberinnen und Bewerber oder Gleichgestellten widersprechen ausdrücklich der Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung.

Bei Beteiligungsgesprächen sowie den Bewerbergesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren soll die Schulleitung ein Mitglied der Personalvertretung hinzuziehen. An Schulen, an denen keine Personalvertretung eingerichtet ist, soll ein von der Gesamtlehrerkonferenz gewähltes Mitglied hinzugezogen werden.

9. Beurlaubung an Privatschulen

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem unbefristeten Vertragsverhältnis mit einer in Baden-Württemberg gelegenen staatlich anerkannten Privatschule stehen bzw. zum kommenden Schuljahr in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis treten, können gleichzeitig mit ihrer Einstellung beim Land Baden-Württemberg an diese Privatschule beurlaubt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens die Leistungskriterien für eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfüllt werden,
- die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorliegen, insbesondere in der Regel das 42. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht vollendet ist,
- der Antrag form- und fristgerecht gestellt wird,
- eine dem Bildungsgang der Privatschule entsprechende Lehrbefähigung vorliegt,
- entsprechend freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen und
- ein unbefristeter Vertrag mit der Privatschule nachgewiesen werden kann.

Eine Bewerbung für den öffentlichen Schuldienst und parallel hierzu um Einstellung bei gleichzeitiger Beurlaubung in den Privatschuldienst ist nicht möglich. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule beantragt haben, können dies nur bis spätestens **11. Mai 2012** ändern. Halten sie ihren Antrag auf Einstellung unter

gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule über diesen Termin hinaus aufrecht, ist eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst im Jahr 2012 nicht möglich.

Wie ein Online-Antrag entsprechend geändert werden kann, ist im Menüpunkt "Benutzerhinweise > Kurzanleitung für Online-Bewerbung" unter Abschnitt b) Nr. 2 erläutert. Bei einer entsprechenden Änderung ist erneut ein unterschriebener Belegausdruck dem Regierungspräsidium zu übersenden.

10. Antrag auf Einstellung als Härtefall bzw. Schwerbehinderte/r

a) Härtefallverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, bei denen eine gravierende soziale Härte vorliegt, können neben dem Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste zusätzlich einen Antrag für das so genannte Härtefallverfahren bei dem Regierungspräsidium stellen, in dessen Bezirk eine Einstellung vorrangig angestrebt wird. Der entsprechende Vordruck ist bei den Regierungspräsidien erhältlich.

Die Härtefallregelung kann grundsätzlich nur bei Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung finden, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben und die zuvor in die Bewerberliste aufgenommen wurden.

Bewerbungsschluss ist der **2. Juli 2012.**

b) Schwerbehindertenverfahren

Schwerbehinderte oder Schwerbehinderten gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber können neben dem Antrag auf Übernahme in die Bewerberliste zusätzlich ihre Einstellung als Schwerbehinderte/r bei dem Regierungspräsidium beantragen, in dessen Bezirk eine Einstellung vorrangig angestrebt wird.

Diese Regelung kann grundsätzlich nur bei Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung finden, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben und die zuvor in die Bewerberliste aufgenommen wurden.

Bewerbungsschluss ist der **1. Juni 2012.**

Dem Antrag ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen. Der entsprechende Vordruck kann auf der genannten Internetseite unter "Service" -> Downloads heruntergeladen werden bzw. ist bei den Regierungspräsidien erhältlich.

Für beide Verfahren ist keine Online-Bewerbung möglich.

11. Rückprojektion

Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung oder Lehramtsausbildung sich allein durch Wehr- oder Zivildienst, Geburt eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen verzögert hat, werden unter den Voraussetzungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie des Beamtenrechtsrahmengesetzes so behandelt, als hätten sie sich ohne diese Verzögerungen beworben.

Verzögerungen, die im persönlichen Bereich der Bewerberinnen und Bewerber liegen, werden von den anrechenbaren Zeiten abgesetzt.

Eine Rückprojektion erfolgt nur bei der erstmaligen Bewerbung unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes bzw. der Ausbildung.

12. Einstellungszusagen

- a) Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis, die ein Einstellungsangebot für den öffentlichen Schuldienst erhalten, ihren Arbeitsvertrag aber wegen der vereinbarten Kündigungsfrist nicht rechtzeitig kündigen können, können von dem Regierungspräsidium, das ihnen das Einstellungsangebot unterbreitet, eine Zusage auf Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt erhalten.
- b) Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit minderjährigem Kind, die im Listenauswahlverfahren ein Einstellungsangebot für den Schuldienst des Landes erhalten, können für den Fall, dass sie zunächst auf eine Einstellung verzichten, von dem Regierungspräsidium, dem sie zugewiesen worden sind, die Zusage auf Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt erhalten. Da die Aufnahme in die Bewerberliste die tatsächliche Einstellungsbereitschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers voraussetzt, können nur die Lehramtsbewerberinnen und -bewerber eine Einstellungszusage erhalten, bei denen seit der Antragstellung auf Übernahme in den Schuldienst eine Veränderung im sozialen und familiären Bereich eingetreten ist, die eine Annahme des Einstellungsangebots ausschließt.

Für Schwangere und für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Elternzeit gilt diese Regelung entsprechend und findet auch im Nachrückverfahren Anwendung. In diesen Fällen sollte rechtzeitig, d. h. vor dem Gespräch mit der Schulleitung, die obere Schulaufsichtsbehörde informiert werden.

Die Zusage kann nur von dem Regierungspräsidium eingelöst werden, das sie erteilt hat. Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen einer Versetzung zulässig.

13. Vertretungslehrkräfte

Als Überbrückung bis zu einer endgültigen Einstellung über die Bewerberliste ist vielfach eine Beschäftigung als Vertretungslehrkraft möglich. Durch nicht vorhersehbaren Ausfall von Lehrkräften bestehen immer wieder befristete Beschäftigungsmöglichkeiten im Angestelltenverhältnis. Lehrkräfte, die hieran interessiert sind, wenden sich bitte an jedes Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie eine solche Tätigkeit aufnehmen möchten. Sie werden in eine entsprechende Vormerkliste aufgenommen und im Bedarfsfall benachrichtigt. Über Vertretungstätigkeiten können Lehrkräfte auch Qualifikationen erwerben, die im besonderen Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit Zusatzqualifikationen (siehe Nr. 7) berücksichtigt werden können. Angebote für befristete Beschäftigungsverhältnisse können auch im Internet unter www.lehrereinstellung-bw.de im Menüpunkt "Stellenangebote > Befristete Beschäftigungen" abgerufen werden.

14. Pädagogische Assistentinnen und Assistenten

Um eine individuellere Förderung der Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Haupt-/Werkrealschulen zu ermöglichen wurden Pädagogische Assistentinnen und Assistenten eingeführt. Sie sollen die Lehrkräfte unterstützen und entlasten. Sie sind nicht eigenverantwortlich im Unterricht tätigen Lehrpersonen, sondern arbeiten im Auftrag von Schulleitungen und Lehrkräften, denen sie zugeordnet sind. Die zentrale konzeptionelle Planung des Unterrichts sowie die Diagnose zum Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften erbracht.

Die Pädagogischen Assistentinnen und Assistenten unterstützen die Lehrkräfte lediglich bei ihren Tätigkeiten. Sie setzen z. B. im Unterricht Maßnahmen der Lehrkräfte im Rahmen der inneren und äußeren Differenzierung um. Hier helfen sie Lehrkräften, indem sie einzelne Schüler oder Schülergruppen betreuen und mit ihnen arbeiten.

Personen mit Lehramtsausbildung, Ausbilder und Ausbilderinnen in Betrieben, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher sind für diese Aufgabe geeignet.

Stellenangebote sind bei Bedarf unter www.paedagogische-assistenten.de ausgeschrieben.

15. Einstellungstermin

Einheitlicher Einstellungstermin für alle im Sommer 2012 zu übernehmenden Lehramtsbewerberinnen und -bewerber ist der **7. September 2012**.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden sind unter folgenden Adressen erreichbar:

Regierungspräsidium Stuttgart

Abt. 7 - Schule und Bildung
Breitscheidstraße 42
70176 Stuttgart
ab Januar 2012:
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 90440-700

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abt. 7 - Schule und Bildung
Hebelstraße 2
76133 Karlsruhe
(Postfach)
(76247 Karlsruhe)
Tel.: 0721 926-0

Regierungspräsidium Freiburg

Abt. 7 - Schule und Bildung
Eisenbahnstraße 68
79098 Freiburg i. Br.
(Postfach)
(79095 Freiburg)
Tel.: 0761 208-6000

Regierungspräsidium Tübingen

Abt. 7 - Schule und Bildung
Keplerstraße 2
72074 Tübingen
(Postfach 2666)
(72016 Tübingen)
Tel.: 07071 200-0